

Satzung

der Ortsgemeinde Sprendlingen

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze.

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der heute gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Gemeindeordnung und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 365) in der heute gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden und Gebäuden mit Altenwohnungen bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der umseitigen Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (Min.-Blatt Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

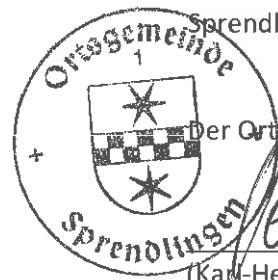
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sprendlingen, den 10.10.2013

Der Ortsbürgermeister

(Karl-Heinz Weller)



Karl-Heinz Weller

Anlage zu § 1

<u>Verkehrsmittel</u>	<u>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</u>
Wohngebäude	
Freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser	Je Wohnung mit Wohnflächen bis 40 m ² 1 Stpl. über 40 m ² bis 60 m ² 1,5 Stpl. bei 61 m ² und mehr 2 Stpl.
Gebäude mit Altenwohnungen (Bewohner ab 60 Jahren)	Je Wohnung 1 Stpl.